

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Ortsgemeinde Langenlonsheim
vom 07.06.1994

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 am 12.04.1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2
Beitragsgegenstand

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.
2. Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche oder rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3
Beitragsmaßstab und Rundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG). Als Grundstücksfläche wird die am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.
2. Übergroße Grundstücke in der Ortslage, die sich mit dem rückwärtigen Bereich weit in den Außenbereich erstrecken, können teilweise der Wegebeitragspflicht unterworfen werden.
3. Die der Beitragsrechnung zu Grunde gelegte Fläche wird für jedes Grundstück auf 50 qm auf- bzw. abgerundet.

§ 4
Anrechnung durch Fremdnutzung

Ergibt sich durch Nutzung für Kraftfahrzeugverkehr, Reit- und Radwege bzw. Fremdenverkehr gegenüber der allgemeinen Nutzung ein erheblicher Wert – hierbei ist von 15 v.H. Der jeweiligen Bezugsgrundlage auszugehen – so beschließt der Ortsgemeinderat bei Bedarf einen prozentualen Gemeindeanteil.

§ 5
Behandlung von Jagdpachtanteilen

1. Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnliches abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
2. Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Regelung tritt rückwirkend ab 1.1.1994 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 21.8.1987 am 31.12.1993 außer Kraft.